

**Satzung der Stadt Ennepetal
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme
außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im
Stadtgebiet Ennepetal (Elternbeitragsatzung Schulbetreuung)
vom 07.07.2016
in der Fassung der V. Änderung vom 15.06.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV.NRW. 2022 S. 250) und der §§ 4 Abs. 5 und 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch-) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 509) hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgenden Nachtrag zur Elternbeitragsatzung Schulbetreuung vom 07.07.2016, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 26.05.2021, beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle im Stadtgebiet der Stadt Ennepetal gelegenen Grundschulen in städtischer Trägerschaft. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, deren Kinder in der Betreuung einer Offenen Ganztagsgrundschule angemeldet sind.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Gemäß dem Erlass über die gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.10.2010 wird unter folgenden Betreuungsangeboten unterschieden:

In einer gebundenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen **alle** Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie verpflichtend.

- In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt **ein Teil** der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung **bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.**
- Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt **ein Teil** der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. **Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.**

**§ 3
Betreuungsangebote**

Offene Ganztagsgrundschule

(1) Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschulen in Ennepetal sind unabhängig vom jeweiligen Stundenplan der Schülerinnen und Schüler täglich festgesetzt auf die Zeit zwischen 7.30 Uhr und 15.00 Uhr (Mindestanwesenheit) bis maximal 16.00 Uhr. Die tägliche Teilnahme ist in der Regel für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Freistellungswünsche können für die Teilnahme an außerschulischen Angeboten – rechtzeitig – für maximal zwei Tage in der Woche bei der jeweiligen Schulleitung gestellt werden.

(2) In der Offenen Ganztagschule werden verschiedene außerunterrichtliche Angebote mit den Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Zudem ist die Hausaufgabenbetreuung im Gesamtkonzept integriert. Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens.

(3) Während der Oster- und Herbstferien sowie für die ersten drei Wochen der Sommerferien und der beweglichen Ferientage wird für die in der Offenen Ganztagsgrundschule angemeldeten Kinder eine Ferienbetreuung angeboten. Lernanfänger dürfen vor Beginn des Schuljahres (01.08) an der Sommerferienbetreuung teilnehmen. Schulabgänger (Vierklässler) dürfen nach Ablauf des Schuljahres (31.07) teilnehmen. Der Betreuungsort wird von der Stadt Ennepetal als Schulträger festgelegt.

(4) Während der Weihnachtsferien, in der vierten bis sechsten Woche der Sommerferien bis zu Beginn des neuen Schuljahres und am Pfingstdienstag ist die offene Ganztagsgrundschule geschlossen.

§ 4

Beitragserhebung und Mittagessen

(1) Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten erhebt die Stadt Ennepetal einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag.

(2) Für die Offene Ganztagsgrundschule wird ein Mittagessen verpflichtend angeboten. Für die Teilnahme erhebt die Stadt Ennepetal einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag.

(3) Entgeltpflichtig für das Mittagessen sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des SGB VIII oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Beitragspflichtiger genannt). Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieses allein an die Stelle des oder der Beitragspflichtigen.

Leben die Eltern getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen, sind beide personensorgeberechtigte Elternteile Beitragspflichtige.

(4) Der Anteil der Beitragspflichtigen an den Verpflegungskosten wird in Form einer Monatspauschale erhoben. Diese wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Anwesenheitstage/Schultage der Schüler*innen festgesetzt. Fehlzeiten durch Krankheit, Klassenfahrten, Ausflüge u.a. sind hier berücksichtigt.

Eine Erstattung oder Ermäßigung des Entgelts wegen Nichtteilnahme am Mittagessen oder bei unregelmäßigen bzw. individuellem Teilnahmewunsch ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Ausfallzeiten durch eine Erkrankung, einen Kuraufenthalt oder anderen begründeten Abwesenheiten von mehr als drei Wochen kann auf schriftlichen Antrag das Verpflegungskostenentgelt für diesen Zeitraum erstattet werden.

Es ist zum 15. eines Monats fällig.

§ 5

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Beitragszeitraum und Fälligkeit

(1) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem eine ordnungsgemäße Kündigung der Betreuung wirksam wurde (vgl. § 7 Kündigung).

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres. Die Beiträge werden für 12 Kalendermonate erhoben und sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Wird das Kind im Laufe des Schuljahres angemeldet, sind die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend. Erfolgt die Anmeldung eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung, den vollen Monatsbeitrag zu zahlen.

(4) Das Betreuungsangebot verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, falls es nicht von den Beitragspflichtigen vorher schriftlich gekündigt wird, längstens bis zum Ende des Besuchs der Grundschule.

(5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten etc.) nicht berührt. Sie besteht auch unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes.

§ 7 Kündigung

(1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes ist 14 Tage vor dem Ende des Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) möglich.

(2) Unterjährige Kündigungen / Abmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen z. B. die Änderung der Personensorge für das Kind, Wegzug aus Ennepetal, Schulwechsel, längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 3 volle Wochen, durch Attest bescheinigt).

§ 8 Ermittlung der Elternbeitragshöhe und Beitragsfestsetzung

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Grundsätzlich werden alle Teilnehmer in die höchste Einkommensklasse eingestuft.

(3) Durch Vorlage entsprechender Einkommensnachweise (Lohnsteuer-/Einkommenssteuerbescheide vom Vorjahr oder aktuelle Verdienstbescheinigungen) können Herabsetzungen des Monatsbeitrages entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung gewährt werden.

(4) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und für die Berechnung des Elternbeitrages, insbesondere im Hinblick auf die Ermäßigung, maßgeblichen Umstände sowie Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Ennepetal ist berechtigt, in unregelmäßigen Abständen Einkommensprüfungen durchzuführen.

(5) Eine Beitragszahlung entfällt für Empfänger von laufender Hilfe nach SGB II, SGB XII sowie für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist rückwirkend ab Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsbetreuung der höchste Beitragsatz gemäß Beitragstabelle (Anlage 1) zu leisten.

§ 9 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Personensorgeberechtigten, der Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (3a) Der Kinderzuschlag der Familienkasse ist nicht hinzuzurechnen.
- (4) Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei, darüber hinaus bewilligte Leistungen werden als positive Einkünfte bewertet.
- (5) Die Einkünfte sind um die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 € je Arbeitnehmer zu reduzieren. Sofern die Werbungskosten den Pauschalbetrag von 1.230,00 € überschreiten, muss dies durch Einzelbelege nachgewiesen werden.
- (6) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (7) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (8) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttoeinkommen des Jahres, für das der Beitrag gezahlt werden soll. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend ab der Aufnahme des Kindes festzusetzen.

§ 10

Beitragsermäßigung/-befreiung bei mehreren Kindern

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 3 dieser Satzung, so werden die Elternbeiträge für die Geschwisterkinder reduziert.
- (2) Für die Einkommensgruppen 2 bis 8 wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt.
- (3) In den Einkommensgruppen 9 bis 16 reduziert sich der Elternbeitrag für die Geschwisterkinder um 30%.
- (4) Im Fall des § 5 Abs. 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle (Anlage 1) für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird ein niedrigerer Beitrag ermittelt.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 3 dieser Satzung, so wird ein Elternbeitrag in Höhe von monatlich 5 Euro für das 3. und jedes weitere Kind erhoben.
- (5a) Besuchen mehr als ein Kind im Haushalt einer Familie gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich, eine Kindertageseinrichtung oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so beträgt der Beitrag für das Kind, das ein Angebot der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich in Anspruch nimmt, jeweils 50 v.H. des maßgeblichen Betrages entsprechend des § 8 (Anlage 1) dieser Satzung. § 10 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung und § 51 Abs. 4 S. 3 und 4 KiBiz NRW gelten entsprechend.

Zur Inanspruchnahme einer Beitragsermäßigung nach § 10 dieser Satzung müssen Eltern oder Personen, die nach § 5 an die Stelle von Eltern treten dem Schulträger die für die Ermäßigung erforderlichen Angaben zur Verfügung stellen.

§ 11

Teilnahmeberechtigte und Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 3 dieser Satzung können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Das Kind ist mit Übersendung des Festsetzungsbescheides berechtigt, an dem Angebot teilzunehmen.

§ 12 Ausschluss

(1) Die Stadt Ennepetal ist berechtigt Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten auszuschließen und die Verträge außerordentlich zu kündigen, insbesondere wenn

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
- die Personensorgeberechtigten / Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht oder nicht regelmäßig nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Angebotes nicht mehr möglich ist,
- das Kind nicht regelmäßig an der Betreuung teilnimmt,
- aus disziplinarischen Gründen, sofern sich ein Kind dauernd den Anweisungen der Erzieher/innen widersetzt und eine Verbesserung der Situation auch nach Elterngesprächen mit der Schulleitung nicht absehbar ist.

§ 13 Form der Festsetzung

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Ennepetal durch Festsetzungsbescheid erhoben.

§ 14 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Anlage 1
zu §§ 4 und 8 der Elternbeitragssatzung Schulbetreuung**
Offene Ganztagschule

Einkommens- gruppe		Geschwister- ermäßigung OGGS-Kind	(%)	Zu zahl- ender Betrag Ein OGGS- Kind	Zu zahlender Betrag Geschwisterermäßi- gung zwei OGGS- Kinder	Zu zahlender Betrag Geschwis- terermäßi- gung Ein KiGa- Kind (50 %)	Zu zahlender Betrag Geschwis- terermäßi- gung Zweites OGGS-Kind, bei einem KiGa-Kind
1	bis 20.000,00 €	beitragsbefreit		Innerhalb der OGGS		Angebotsübergreifend (Kita und OGGS)	
2	20.000,01 € - 25.000,00 €	50 %	10,00 €	5,00 €	5,00 €	2,50 €	
3	25.000,01 € - 30.000,00 €	50 %	25,00 €	12,50 €	12,50 €	6,25 €	
4	30.000,01 € - 35.000,00 €	50 %	40,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00	
5	35.000,01 € - 40.000,00 €	50 %	55,00 €	27,50 €	27,50 €	13,75 €	
6	40.000,01 € - 45.000,00 €	50 %	70,00 €	35,00 €	35,00 €	17,50 €	
7	45.000,01 € - 50.000,00 €	50 %	80,00 €	40,00 €	40,00 €	20,00 €	
8	50.000,01 € - 55.000,00 €	50 %	90,00 €	45,00 €	45,00 €	22,50 €	
9	55.000,01 € - 60.000,00 €	30 %	100,00 €	70,00 €	50,00 €	35,00 €	
10	60.000,01 € - 65.000,00 €	30 %	110,00 €	77,00 €	55,00 €	38,50 €	
11	65.000,01 € - 70.000,00 €	30 %	125,00 €	87,50 €	62,50 €	43,75 €	
12	70.000,01 € - 75.000,00 €	30 %	140,00 €	98,00 €	70,00 €	49,00 €	
13	75.000,01 € - 80.000,00 €	30 %	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €	
14	80.000,01 € - 85.000,00 €	30 %	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €	
15	85.000,01 € - 90.000,00 €	30 %	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €	
16	über 90.000,01 €	30 %	190,00 €	133,00 €	95,00 €	66,50 €	